



## **Satzung des SV Berlin-Chemie Adlershof e.V.**

### **Abteilung Karate**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Sportverein Berlin-Chemie-Adlershof e.V. Abteilung Karate“, kurz „SV BCA Abt. Karate“
- (2) Sitz/Geschäftsstelle des Vereins ist  
Akeleiweg 68c; z.Hd. Peggy Mrotzeck; 12487 Berlin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer „12349 NZ“ eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund Berlin e.V.;
  - b) DJKB, Deutscher JKA-Karate Bund e.V.;
  - c) DKV, Deutscher Karate Verband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

### **§ 5 Mitgliedschaften**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes der Abt. Karate kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Abt. Karate beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Abt. Karate zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abt. Karate durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Abt. Karate. Die Mitgliedschaft besteht zunächst für ein Jahr und kann danach vierteljährlich, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist, beendet werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes der Abt. Karate von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes der Abt. Karate über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Abt. Karate auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

- (4) Der Vorstand der Abt. Karate entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand der Abt. Karate zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten**

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand der Abt. Karate durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand der Abt. Karate kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand der Abt. Karate,
  - c) der Gesamtvorstand des SV BCA.

d) der Vorstand nach § 26 BGB.

- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand der Abt. Karate beschlossen wird.

### **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der Abt. Karate per Aushang (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand der Abt. Karate festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstand der Abt. Karate geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand der Abt. Karate eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand der Abt. Karate und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand der Abt. Karate schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand der Abt. Karate in einer Geschäftsordnung geregelt werden.



### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- (2) Entlastung des Vorstands der Abt. Karate;
- (3) Genehmigung des vom Vorstand der Abt. Karate aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Abt. Karate;
- (5) Wahl des Kassenprüfers;
- (6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
- (8) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- (9) Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
- (10) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- (11) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands der Abt. Karate fallen.

### **§ 14 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer,
  - d) dem Jugendtrainer,
  - e) dem Kassenprüfer,
  - f) dem Schriftführer (wird benannt)
- (2) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand der Abt. Karate wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand der Abt. Karate bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand der Abt. Karate gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands der Abt. Karate vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands der Abt. Karate haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

- (6) Sitzungen des Vorstands der Abt. Karate werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (7) Der Vorstand der Abt. Karate kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

- (1) Der Vorstand der Abt. Karate ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand der Abt. Karate hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 18 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- (2) Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vorstands der Abt. Karate.
- (4) Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Abt. Karate eingereicht werden.

## **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der SV BCA Abt. Karate hat das Recht jegliches Bildmaterial im Sinne von Fotos, Grafiken, Zeichnungen und Videoaufzeichnungen der Vereinsmitglieder, die im Rahmen von Trainings-, Turnier- und Sonderveranstaltungen, sowie Verein-Events angefertigt werden; auf denen die Vereinsmitglieder individuell erkennbar abgebildet sind, öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Angehörige und Gäste der Vereinsmitglieder.

Ein Widerspruch ist schriftlich dem Vorstand der Abt. Karate mitzuteilen.

- (2) Der SV BCA Abt. Karate ist über den Landessportbund Berlin e.V. bei der Feuerversicherung Haftpflicht versichert. Schadensanzeigen sind über die Geschäftsstelle des SV BCA Abt. Karate einzureichen.
- (3) Bei Kampfsportarten aller Art – (auch im Karate) – gelten strenge Vorschriften und Traditionen. Hierbei sind körperliche Kontakte wesentliche Bestandteile des Trainingsprogramms und daher unverzichtbar für das Erlernen der einzelnen Techniken. Diese Akzeptanz gilt als Grundvoraussetzung für alle am Training teilnehmenden Personen. Das gilt geschlechtsübergreifend (m/w)!

## **§ 21 Vereinsordnungen**

- (1) Der Vorstand der Abt. Karate ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Geschäftsordnung,
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

## **§ 22 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand der Abt. Karate oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstands der Abt. Karate.
- (3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand der Abt. Karate und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.



### **§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

### **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2015 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Berlin, 09.11.2015

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. \_\_\_\_\_ (Axel Dziarsk)
2. \_\_\_\_\_ (Ingo Altrock)
3. \_\_\_\_\_ (Peggy Mrotzeck)
4. \_\_\_\_\_ (Uwe Palitzsch)
5. \_\_\_\_\_

